



Berlin, 13. April 2018

**Ralph Brinkhaus, MdB**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Hintergrund: Stellungnahme des Deutschen Bundestages zum  
Verordnungsvorschlag der EU-Kommission vom 6. Dezember 2017  
über die Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds**

**1. Anlass und Begründung für eine mögliche Stellungnahme des Deutschen  
Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 8 EUZBBG**

- Die EU-Kommission hat im Rahmen des sog. „Nikolauskopakets“ vom 06.12.2017 einen Verordnungsentwurf über die Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds (EWF) vorgelegt [KOM(2017)827 endg.; Ratsdok.-Nr. 15664/17].
- Die Weiterentwicklung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zu einem EWF und dessen Verankerung im EU-Recht hat möglicherweise erhebliche finanzielle Auswirkungen auf das nationale Budget.
- Mit der Abgabe einer Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission wird das Ziel verfolgt, frühzeitig sowie nachdrücklich die Beteiligung des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung einzufordern, eigene Positionen des Deutschen Bundestages vorzubringen und die Kontrolle durch die nationalen Parlamente sicherzustellen. Dies stärkt in den anstehenden Verhandlungen auf europäischer Ebene auch die Position der Bundesregierung.
- Bereits heute verfügt der ESM über eine Darlehenskapazität von 500 Mrd. Euro, von denen 122 Mrd. Euro durch die Hilfsprogramme an Zypern, Spanien und Griechenland belegt sind. Das Stammkapital des ESM beträgt 704,8 Mrd. Euro. Diese Summe teilt sich auf in rd. 80,5 Mrd. Euro eingezahltes und rd. 624,3 Mrd. Euro abrufbares Kapital. Der deutsche Finanzierungsanteil am ESM beträgt rd. 27,0 %. Dies entspricht rd. 21,7 Mrd. Euro eingezahltem und rd. 168,3 Mrd. Euro abrufbarem Kapital. Das von Deutschland eingezahlte Kapital wurde aus dem Bundeshaushalt erbracht, mithin vom deutschen Steuerzahler finanziert.
- Die CDU/CSU-Fraktion wird in den kommenden Gesprächen mit der SPD-Fraktion auch eigene Akzente setzen. Dabei ist klarzustellen, dass die Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018 nicht im Sinne des Vorschlags der EU-Kommission zu interpretieren ist. Im Koalitionsvertrag heißt es: „Den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) wollen wir zu einem parlamentarisch kontrollierten Europäischen Währungsfonds weiterentwickeln, der im Unionsrecht verankert sein sollte.“ (Zeilen 246-249).

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

T 030. 227-73910  
F 030. 227-76910

[ralph.brinkhaus@cdcsu.de](mailto:ralph.brinkhaus@cdcsu.de)  
[www.cducsu.de](http://www.cducsu.de)

**Eckhardt Rehberg, MdB**  
Vorsitzender der Arbeitsgruppe  
Haushalt

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

T 030. 227-75613  
F 030. 227-76570

[eckhardt.rehberg@cdcsu.de](mailto:eckhardt.rehberg@cdcsu.de)  
[www.cducsu.de](http://www.cducsu.de)

**Dr. Katja Leikert, MdB**  
Stellvertretende Vorsitzende

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

T 030. 227-75535  
F 030. 227-76536

[katja.leikert@cdcsu.de](mailto:katja.leikert@cdcsu.de)  
[www.cducsu.de](http://www.cducsu.de)

## 2. Inhalt einer möglichen Stellungnahme

- Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage von Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird abgelehnt. Die EU-Kommission beabsichtigt in ihrem Entwurf, den EWF über den Weg einer lediglich „ergänzenden Vorschrift“ ohne Änderung der Europäischen Verträge und ohne unmittelbare Beteiligung der nationalen Parlamente im Unionsrecht einzurichten. Nach weitverbreiteter Auffassung unter Europarechtsexperten ist diese Rechtsgrundlage im Falle einer Einrichtung einer neuen Institution mit derart weitgehenden Kompetenzen – wie denen eines EWF – aber nicht einschlägig.
- Eine mögliche Einrichtung eines EWF im Unionsrecht kann daher nur im Rahmen einer Änderung der Europäischen Verträge unter Mitsprache der nationalen Parlamente erfolgen.
- Der EWF muss zur Wahrung seiner Unabhängigkeit als eigenständige Institution im Unionsrecht verankert sein (analog zur EIB oder EZB). Ein Weisungsrecht der EU-Kommission muss ausgeschlossen werden.
- Die Kontrolle des EWF durch die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten muss sichergestellt werden. Der Legitimationszusammenhang zwischen dem EWF und dem Deutschen Bundestag darf unter keinen Umständen unterbrochen werden. Das folgt aus der verfassungsrechtlich verankerten Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages (BVerfG-Urteil zum ESM vom 18. März 2014). Die Vetoposition der Bundesrepublik Deutschland muss deshalb erhalten bleiben.
- Die Vergabe von Finanzhilfen des EWF an einen Mitgliedstaat muss wie beim ESM an die Vereinbarung eines Reform- und Anpassungsprogramms mit strikten Auflagen geknüpft sein. Ein Aufweichen dieser Konditionalität wird nicht akzeptiert
- In einer Stellungnahme sind auch eigene Positionen zu den zusätzlichen Aufgaben eines EWF zu formulieren. Dazu gehören aus Sicht der CDU/CSU-Fraktion eine stärkere Krisenprävention, die Überwachung der Programm-länder (anstelle der bisherigen Institutionen EU-Kommission, EZB und IWF) und das Ziel einer Schuldenrestrukturierung bei Programmländern über eine Beteiligung des Privatsektors.
- Abgelehnt werden hingegen die vorgeschlagene Stabilisierungsfunktion bei konjunkturellen Krisen und ebenso, solange die Risiken in den Bankenbilanzen nicht nachhaltig und quantifizierbar reduziert sind, eine Festlegung des EWF als Letztsicherung (sog. Backstop) für den Europäischen Abwicklungsfonds (SRF).

### **3. Wirkung einer Stellungnahme (§ 8 EUZBBG)**

- Eine Stellungnahme des Deutschen Bundestages legt die Bundesregierung ihren Verhandlungen zugrunde und unterrichtet fortlaufend über den Verhandlungsverlauf sowie die Berücksichtigung der Stellungnahme.
- Die Bundesregierung legt in den Verhandlungen einen Parlamentsvorbehalt ein, wenn der Beschluss in einem seiner wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist.
- Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag in einem gesonderten Bericht unverzüglich. Dieser Bericht muss der Form und dem Inhalt nach angemessen sein, um eine Beratung in den parlamentarischen Gremien zu ermöglichen.
- Vor der abschließenden Entscheidung bemüht sich die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Parlament herzustellen.
- Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Stellungnahme des Deutschen Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.
- Nach der abschließenden Beschlussfassung unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag unverzüglich schriftlich, insbesondere über die Durchsetzung seiner Stellungnahme.
- Sollten nicht alle Belange der Stellungnahme berücksichtigt worden sein, benennt die Bundesregierung auch die Gründe hierfür. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestages erläutert die Bundesregierung diese Gründe im Rahmen einer Plenardebatte.
- Nachrichtlich: Bisher gab es im Haushaltsbereich nur zum Thema EPSAS (Europäische Harmonisierung der Haushaltsregeln, insb. Einführung kaufmännischer/doppischer Elemente) zwei Stellungnahmen des Deutschen Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 GG.

### **4. Weiteres Vorgehen und Zeitplan**

- Bis Ende April: Erstellung des Entwurfs einer Stellungnahme des Deutschen Bundestags durch die AG Haushalt/StFV Brinkhaus unter Einbindung der AGs Europa und Finanzen/StFV Europa
- Ende April: Abstimmung des Entwurfs mit der SPD-Fraktion
- Mai: Beratung im Haushaltausschuss (federführend), Mitberatung im Europa- und Finanzausschuss
- Spätestens Anfang Juni: Beschlussfassung im Plenum, um rechtzeitig Einfluss auf die weiteren Verhandlungen nehmen zu können
- Ende Juni 2018: geplante weitere Beratungen im Europäischen Rat/Eurogipfel, zuvor Vorbereitung im Kreise der Finanzminister (ECOFIN/Eurogruppe)